

VERTRAGSBEDINGUNGEN
DES ANLAGEFONDS
Luxembourg Placement Fund

Die Verwaltungsgesellschaft UBS Third Party Management Company S.A. (nachstehend als „**Verwaltungsgesellschaft**“ bezeichnet) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg, die entsprechend den vorliegenden Vertragsbedingungen den Anlagefonds Luxembourg Placement Fund (nachstehend als „**Fonds**“ bezeichnet) verwaltet und Anteilscheine in Form von Zertifikaten (nachstehend als „**Anteile**“ bezeichnet) ausstellt.

Die Vermögenswerte des Fonds sind deponiert bei der UBS Europe SE, Luxembourg Branch (nachstehend als „**Verwahrstelle**“ bezeichnet), einer luxemburgischen Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „**Anteilinhaber**“ bezeichnet), der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind durch die vorliegenden Vertragsbedingungen des Fonds (die „**Vertragsbedingungen**“) geregelt.

Das Eigentum an einem Anteil zieht die Anerkennung der Vertragsbedingungen sowie der ordnungsgemäß durchgeführten Änderungen mit sich.

Artikel 1 - Der Fonds und die Teilfonds

Der Fonds ist ein offener Anlagefonds luxemburgischen Rechts, entsprechend dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“), und stellt eine unselbständige Gemeinschaft der Anteilinhaber an allen Wertpapieren und anderen liquiden Vermögenswerten des Fonds dar. Das Fondsvermögen, dessen Höhe nicht begrenzt ist, wird getrennt von dem der Verwaltungsgesellschaft gehalten. Der Fonds bildet eine rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder als getrennt angesehen. Die Haftung für die von einem Teilfonds des Fonds (der „**Teilfonds**“) eingegangenen Verpflichtungen beschränkt sich folglich auf den jeweiligen/betreffenden Teilfonds.

Dem Anleger werden unter ein und demselben Fonds ein oder mehrere Teilfonds angeboten, die, gemäß ihrer Anlagepolitik, in Wertpapieren und anderen liquiden Vermögenswerten investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen und bestehende Teilfonds auflösen sowie verschiedene Tranchen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Teilfonds auflegen.

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der Anlageziele festgelegt.

Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Teilfonds werden in den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Währungen ausgedrückt.

Artikel 2 - Die Anlagepolitik

Die Vermögen der Teilfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert. Die Teilfonds investieren ihre Nettovermögen weltweit in Aktien, aktienähnlichen Kapitalanteilen wie etwa Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (Beteiligungspapieren und -rechten), kurzfristigen Wertpapieren, Genussscheinen, Obligationen, Notes, ähnlichen fest- und variabelverzinslichen Wertpapieren (Forderungspapieren und -rechten), Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionsscheinen auf Wertpapieren.

1) Für die Anlagen eines jeden Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

- A) Die Anlagen des Fonds dürfen ausschließlich bestehen aus:
- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert bzw. gehandelt werden;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates (im Sinne des Gesetzes von 2010), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, notiert sind bzw. gehandelt werden;
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates ausserhalb der Europäischen Union („EU“), amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt eines Staates ausserhalb der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, sofern diese Börse oder dieser Markt sich in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien (die „zugelassene Staaten“) befindet;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Punkt a) oder Punkt b) erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
 - e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen (die „Richtlinie 2009/65/EG“) zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
 - f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder – falls der satzungsmässige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach der Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- g) Abgeleiteten Finanzinstrumenten („**Derivate**“), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden („**OTC-Derivaten**“), sofern,
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt A), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäss den in seinen Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivaten einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter der Definition in Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instruments bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den obenstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Rechtsträgern begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten und des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital (Kapital und Rücklage) von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und publiziert oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- B) Es ist jedem Teilfonds:
- a) gestattet, bis zu maximal 10% seines Nettovermögens in anderen als in den unter 1) A) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen;
 - b) untersagt, Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;
 - c) gestattet, auf akzessorischer Basis flüssige Mittel zu halten.

2) Risikostreuung

- (A) Im Hinblick auf die Risikostreuung ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet für Rechnung eines Teilfonds, mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten die von ein und desselben Emittenten ausgegeben werden, anzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% des Vermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 1) (A) f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich diese Grenze auf 5% des Nettovermögens. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in welche jeweils mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds angelegt sind, darf höchstens 40% des Nettovermögens jenes Teilfonds ausmachen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Punkt (2) (A) aufgeführten Obergrenzen, ist es dem Teilfonds untersagt, mehr als 20% seines Nettovermögens in eine Kombination folgender Anlagen zu investieren, die dieselbe Einrichtung als Gegenpartei haben:

- a) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- b) Einlagen oder
- c) von dieser Einrichtung erworbene OTC Derivate.

(B) Folgende Ausnahmen sind jedoch möglich:

- a) Die genannte Obergrenze von 10% kann bis auf maximal 25% erhöht werden, sofern es sich um Schuldverschreibungen handelt, die von Kreditinstituten ausgegeben sind, welche ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und dort gemäß Gesetz einer speziellen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. In solchen Fällen gilt die Bestimmung von Artikel 43 Abs. (3) des Gesetzes von 2010. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des erstens Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Teilfonds nicht überschreiten, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.
- b) Die genannte Obergrenze von 10% kann bis auf maximal 35% erhöht werden, sofern es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten handelt, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat gemäß Punkt 1) (A) c) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden.

Die unter diese Ausnahmeregelung fallenden Wertpapiere werden bei der Ermittlung der in Punkt 2) (A) erwähnten 40% Obergrenze nicht berücksichtigt.

Die unter 2) (A) und 2) (B) genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher dürfen gemäss diesen Obergrenzen getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Vermögens des Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Punkt „Risikostreuung“ vorgesehenen Anlagegrenzen als eine Einrichtung anzusehen.

Jeder Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

(C) Unabhängig von den Vorgaben unter 2) (A) und 2) (B), nach denen der Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert hat, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat, der Mitglied der OECD ist, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, darf jeder Teilfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, vorausgesetzt, er hält Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente von mindestens 6 verschiedenen Emissionen, wobei die Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages nicht überschreiten dürfen.

(D) Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung eines jeden Teilfonds, vorbehaltlich der in diesen Vertragsbedingungen vorgesehenen Bedingungen, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, unter der Bedingung, dass:

- der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds investiert, anlegt; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds, deren Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen können, 10% nicht übersteigt; und
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Anteilen zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Anteile vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und

- bei Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung des vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens, der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden; und
- es keine Verdopplung der Verwaltungs- / Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds anlegt, und auf Ebene dieses Zielteilfonds gibt.

- (E) Für Teilfonds die als Feeder-Teilfonds in einen Master-OGAW investieren, gelten folgende spezifische Regeln:
- (i) Ein Feeder-Teilfonds ist ein Teilfonds des Fonds, der abweichend von Artikel 2 Absatz (2) erster Gedankenstrich, des Gesetzes von 2010 mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („**Master-OGAW**“) anlegt.
 - (ii) Ein Feeder-Teilfonds kann bis zu 15% seines Vermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte halten:
 - a) zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 41 Absatz (2) Unterabsatz 2 des Gesetzes von 2010;
 - b) derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe g) und Artikel 42 Absätze (2) und (3) des Gesetzes von 2010 verwendet werden dürfen.
 - (iii) Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes von 2010, berechnet der Feeder-Teilfonds sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos nach Artikel 17.3. Paragraph (ii) Buchstabe b) mit:
 - a) entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Teilfonds in den Master-OGAW oder
 - b) dem potentiellen Gesamthöchstrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, die in dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des Master-OGAW festgelegt sind im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Teilfonds in den Master-OGAW.
 - (iv) Ein Master-OGAW ist ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW:
 - a) der mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilhabern hat;
 - b) der nicht selbst ein Feeder-OGAW ist; und
 - c) der keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.
 - (v) Wenn ein Master-OGAW mindestens zwei Feeder-OGAW als Anteilhaber hat, gelten Artikel 2 Absatz (2) erster Gedankenstrich und Artikel 3 zweiter Gedankenstrich des Gesetzes von 2010 nicht.

3) Anlagebegrenzungen

- (A) Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Punkt 1) (A) e) erwerben, sofern er höchstens 20% des Nettovermögens jedes Teilfonds in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt sind.
Zum Zweck der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- i) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Vermögens des OGAW nicht überschreiten.
In den Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Punkt (2) genannten nicht kombiniert.
 - ii) Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch die Verwaltungsgesellschaft keine Gebühren berechnen.
- (B) Es ist der Verwaltungsgesellschaft untersagt für Rechnung eines Teilfonds: Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- (C) Es ist der Verwaltungsgesellschaft untersagt für Rechnung eines Teilfonds: mehr als
- 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen OGA, 10 % der Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben werden,

zu erwerben

Die Obergrenzen unter (B) und (C) sind nicht anwendbar auf:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen zugelassenen Staat begeben oder garantiert werden;
 - c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben werden;
 - d) Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates ausserhalb der EU besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates ausserhalb der EU in ihrer Anlagepolitik, die in den Punkten 2 (A), 3 (A) (B) und (C) festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in den Punkten 2 (A) und 3 (A) vorgesehenen Grenzen findet Punkt (G) sinngemäss Anwendung;
 - e) von dem Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für den Fonds bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben;
- (D) Es ist der Verwaltungsgesellschaft untersagt für Rechnung eines Teilfonds, Kredite aufzunehmen, es sei denn im Fall von temporären Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten in Höhe von höchstens 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft darf jedoch für Rechnung eines Teilfonds Devisen mittels eines „back-to-back loans“ kaufen.
- (E) Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren nicht entgegen. Einschusszahlungen („Margins“) bei Optionen und ähnlichen Geschäften bleiben hiervon unberührt.
- (F) Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds keine zur Sicherung übergebenen Wertpapiere kaufen (außer der Teilfonds erhält den kurzfristigen Kredit, der für die Glattstellung der Käufe und Verkäufe notwendig ist) oder Leerverkäufe tätigen oder „short“ Positionen halten. Depots auf anderen Konti in Zusammenhang mit Optionen, Forward- oder Futures-Kontrakten sind jedoch im Rahmen der im Verkaufsprospekt des Fonds (der „Verkaufsprospekt“) beschriebenen Begrenzungen zugelassen.
- (G) Wird irgendeine der obengenannten Grenzen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der Verwaltungsgesellschaft liegen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten in Zusammenhang mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen für Rechnung eines Teilfonds als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

4) Derivative und Absicherungstechniken

Unter Beachtung der im Verkaufsprospekt angeführten Bedingungen und Grenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds

- (i) sich der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, sofern der Einsatz dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Vermögens der betreffenden Teilfonds geschieht, und
- (ii) Techniken und Instrumente zur Deckung von Währungsrisiken im Rahmen der Verwaltung des Vermögens der betreffenden Teilfonds nutzen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilinhaber weitere Anlagebegrenzungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden.

Artikel 3 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds für Rechnung und im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die einzelnen Teilfonds, die den Fonds darstellen, bestimmt deren Lancierung und, falls dies im Interesse der Anteilhaber sinnvoll erscheint, deren Schließung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitgehendsten Rechten ausgestattet, um in ihrem Namen für Rechnung der Anteilhaber alle administrativen und verwaltungsmäßigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen, zu tauschen und in Empfang zu nehmen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des Fonds zusammenhängen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft darf Direktoren oder Bevollmächtigte oder einen Ausschuss, oder Vermögensverwalter, deren Entschädigung ausschließlich zu Lasten der Verwaltungsgesellschaft geht, mit der laufenden Durchführung der Anlagepolitik beauftragen. Er kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik auch an Dritte auslagern, soweit diese für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen. Sofern die Ausführung der täglichen Anlagepolitik an Dritte ausgelagert wird, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenskonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Artikel 4 - Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft ernennt die Depotbank.

Als Verwahrstelle ist die UBS Europe SE, Luxembourg Branch bestellt worden.

Die Depotbank sowie die Verwaltungsgesellschaft können dieses Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an die andere Partei beenden.

Die Abberufung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft ist aber nur zulässig, wenn eine neue Verwahrstelle die in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Funktionen und Verantwortlichkeiten einer Verwahrstelle übernimmt. Weiterhin hat die Verwahrstelle ihre Funktionen auch nach Abberufung so lange wahrzunehmen, als es notwendig ist, um das ganze Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle zu übertragen.

Im Falle einer Kündigung durch die Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, welche die Funktionen und Verantwortung der Verwahrstelle gemäß den Vertragsbedingungen übernimmt. In diesem Fall bleibt die Verwahrstelle ebenfalls in Funktion, bis das Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle übergeben wurde.

Die Verwahrstelle verwahrt das Nettovermögen für Rechnung des Fonds. Sie kann es mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen.

Die Verwahrstelle erfüllt die banküblichen Pflichten im Hinblick auf die Konten und Wertpapiere und nimmt alle laufenden administrativen Aufgaben für die Fondsguthaben vor.

Ferner muss die Verwahrstelle:

- a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung des Fonds oder von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, den Bestimmungen des Gesetzes und den Vertragsbedingungen entsprechen;
- b) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile den gesetzlichen Vorschriften und den Vertragsbedingungen gemäß erfolgt;
- c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, dass sie gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die Vertragsbedingungen verstoßen;
- d) sicherstellen, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;

- e) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß den Vertragsbedingungen verwendet werden.

Artikel 5 - Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert des Anteils wird von der Verwaltungsgesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds im Prinzip an jedem Geschäftstag der Administrationsstelle auf der Basis der letztbekannten Kurse berechnet. Unter „Geschäftstag“ versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen.

Der Nettoinventarwert eines Anteils an einem Teilfonds ist in der Währung des Teilfonds ausgedrückt und ergibt sich, indem das gesamte Nettovermögen des Teilfonds durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert wird. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds entspricht der Differenz zwischen der Summe der Guthaben des Teilfonds und der Summe der den Teilfonds betreffenden Verpflichtungen.

Betreffend Teilfonds, bei denen verschiedene Tranchen bestehen, muss der Nettoinventarwert eines Anteils gegebenenfalls pro Tranche berechnet werden. Hierfür wird das auf die jeweilige Tranche anfallende Nettovermögen des Teilfonds durch das Total der im Umlauf befindlichen und separat geführten Anteile der jeweiligen Tranche dividiert.

Bis zur ersten Ausschüttung bleiben die Nettoinventarwerte aller Tranchen gleich; erfolgt eine Ausschüttung, so reduziert sich der Nettoinventarwert der Anteile der Ausschüttungs-Tranchen um den Betrag der Ausschüttung.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds wird folgendermaßen bewertet:

- a) Bei Geldmarktpapieren mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten, wird ausgehend vom Nettoerwerbkurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen;
- b) Forderungspapiere, welche an einer Börse notiert sind, werden zum letztbekannten Preis bewertet (d.h. zum Schlusskurs oder, wenn dieser nach Meinung des Verwaltungsrats nicht den vernünftigen Marktwert widerspiegelt, zum letztverfügbaren Kurs des Bewertungstags). Falls dasselbe Papier an mehreren Börsen notiert ist, ist der letztverfügbare Kurs an derjenigen Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Papier ist;
- c) Forderungspapiere und andere Wertpapiere werden zum letztbekannten Preis dieses Marktes bewertet, wenn sie nicht an einer Börse notiert sind, sondern auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Festgelder mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Kreditinstitut, das die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisationswert diesem Renditekurs entspricht;
- e) Festgelder, auf Anfrage zahlbare Noten, ausstehende Forderungen, vorbezahlte Kosten, Dividenden in bar, erklärte aber noch nicht eingezahlte Zinserträge werden zu deren vollen Nennwert berechnet, ausser in den Fällen, wo die volle Zahlung nicht zu erwarten ist. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat diese Werte mit einem ihm angemessen Nachlass bewerten, um den wahren Wert diesbezüglich widerzuspiegeln. Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
- f) Der Wert von Tauschgeschäften wird von der Gegenpartei der Swap Transaktion berechnet, ausgehend vom aktuellen Wert (Net Present Value). Diese Bewertungsmethode ist von Verwaltungsrat anerkannt und vom Wirtschaftsprüfer geprüft;
- g) Wertpapiere und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum „mid closing spot rate“ (Mittelschlusskurs) bewertet;
- h) Wertpapiere und andere Anlagen, die an einer offiziellen Wertpapierbörse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an derjenigen Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist; bei Wertpapieren und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere und Anlagen aufgrund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet;
- i) Anteile von OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und/oder anderen assimilierten OGA werden zum letztbekannten Nettoinventarwert diese Anteile bzw. Aktien zum relevanten Bewertungstag bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien für die Gesamtfondsguthaben und die Guthaben eines Teilfonds anzuwenden, falls die obenerwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmäßig erscheinen.

Bei außerordentlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach auszubehenden oder zurückzunehmenden Anteile maßgebend sind.

Falls an einem Geschäftstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen für alle Aktienklassen in einem Teilfonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, kann der Nettoinventarwert des Teilfonds erhöht bzw. reduziert werden.

Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden können sowohl die geschätzten Transaktionskosten und Steuerlasten, die dem Teilfonds entstehen können, als auch die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Teilfonds anlegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg aller Aktien des betroffenen Teilfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Aktien bewirken. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds einen Schwellenwert festsetzen. Dieser kann aus der Nettobewegung an einem Geschäftstag im Verhältnis zum Nettofondsvermögen oder einem absoluten Betrag in der Währung des jeweiligen Teilfonds bestehen. Eine Anpassung des Nettoinventarwertes würde somit erst erfolgen, wenn dieser Schwellenwert an einem Geschäftstag überschritten wird.

Artikel 6 - Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Anteile eines, mehrerer oder aller Teilfonds in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, oder wenn Devisenmärkte, auf deren Währung der Nettoinventarwert oder ein wesentlicher Teil des Fondsguthabens lautet, außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn die Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- wenn auf Grund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder anderweitiger Notfälle, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der Verwaltungsgesellschaft liegen, sachdienliche Verfügungen über das Nettovermögen nicht möglich sind oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wären;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn durch Beschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden oder falls Käufe und Verkäufe von Fondsvermögen nicht zu normalen Konversionskursen vorgenommen werden können;
- wenn auf Ebene eines Master-OGAW, ob auf eigener Initiative oder auf Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme der Aktien ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen wird gemäß nachfolgendem Artikel 8 veröffentlicht.

Artikel 7 - Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen

Für jeden Teilfonds werden Anteile auf der Basis des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausgestellt.

Die Anteile werden den Anlegern durch die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises in entsprechender Höhe übertragen.

Die Anteile werden den Anteilhabern grundsätzlich als Namensanteile ausgegeben. Die Anteilhaber können die Aushändigung von Anteilscheinen beantragen. Bei Fraktionseinheiten besteht hingegen kein Anspruch auf Aushändigung von Anteilscheinen. Anteilscheine werden über die Vertriebs- und Zahlstellen geliefert.

Die Zertifikate werden mit Couponbogen und in Stückelungen zu 1 oder mehr Anteilen geliefert. Jeder Anteilschein trägt die Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, welche beide durch Faksimileunterschriften ersetzt werden können. Auf den Zertifikaten ist vermerkt, welchem Teilfonds die Anteile zugehören.

Jede natürliche oder juristische Person ist berechtigt, sich durch Zeichnung eines oder mehrerer Anteile am Fonds zu beteiligen. Der Fonds kann im Einzelfall die Zeichnung bzw. Teile der Zeichnung mittels Sacheinlage akzeptieren. In diesem Fall muss die Zusammensetzung der Sacheinlage in Übereinstimmung mit der Investment-politik und -beschränkungen stehen. Zudem werden diese Investitionen durch einen vom Fonds bestimmten Abschlussprüfer geprüft. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anleger zu tragen.

Der Ausgabepreis basiert auf dem für jeden Teilfonds gemäß Artikel 5 errechneten Nettoinventarwert. Zusätzlich kann ein Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

Der Ausgabepreis ist binnen 7 Geschäftstagen nach dem Zeichnungstag zu zahlen; dieser Zeitraum kann jedoch durch Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft verkürzt werden.

Der Ausgabepreis erhöht sich um Steuern, Gebühren oder andere Belastungen, die in den Ländern anfallen, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, die Ausgabe von Anteilen an einem oder mehreren Teilfonds an bestimmte natürliche oder juristische Personen aus bestimmten Ländern oder Gegenden zeitweise auszusetzen, zu limitieren oder ganz einzustellen.

Zudem hat die Verwaltungsgesellschaft jederzeit das Recht:

- die Anteile, die unter Nichtbeachtung dieses Artikels erworben wurden, zurückzuzahlen, sowie
- Zeichnungsaufträge nach ihrem Ermessen zurückzuweisen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile innerhalb jedes Teilfonds aufteilen oder zusammenlegen.

Die Anteilhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Falls Anteilscheine ausgehändigt wurden, so sind diese zusammen mit dem Rücknahmegesuch einzureichen. Der Rücknahmepreis basiert auf dem gemäß Artikel 5 errechneten Nettoinventarwert. Der Rücknahmepreis verringert sich um jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben. Pro Teilfonds kann eine Rücknahmegebühr zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden. Die Auszahlung erfolgt unter gewöhnlichen Umständen unverzüglich, zumindest aber innerhalb von 7 Geschäftstagen nach dem Rücknahmetag.

Die Verwaltungsgesellschaft hat pro Teilfonds für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln zu sorgen, damit die Rücknahme der Anteile in den in diesem Artikel beschriebenen Fristen erfolgen kann.

Die Hauptverwaltung oder die Verwahrstelle sind nur dann zur Rücknahme und Zahlung verpflichtet, wenn die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Devisenvorschriften oder Ereignisse, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, sie nicht daran hindern, den Gegenwert in das Land zu überweisen oder dort auszuzahlen, wo die Rücknahme beantragt wurde.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. Ist eine solche Maßnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Es hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes ab, ob der Rücknahmepreis den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet.

Der Anteilhaber eines Teilfonds kann, bis zum Gegenwert der eingereichten Anteile, einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds konvertieren. Diese Konversion erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes pro Anteil der entsprechenden Teilfonds, zuzüglich respektive abzüglich allfälliger Steuern, Gebühren oder sonstiger Ausgaben, sowie einer zugunsten der Vertriebsstellen eventuell erhobenen Konversionsgebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird.

Anteile verschiedener Tranchen können innerhalb eines Teilfonds untereinander konvertiert werden, außer wenn die Verwaltungsgesellschaft verschiedene Restriktionen im Zusammenhang mit der Konversion zwischen den verschiedenen Tranchen vorsieht. Diese Konversion erfolgt auf der Basis der Nettoinventarwerte der entsprechenden Tranchen. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft wird Maßnahmen ergreifen, um die als „Market-Timing“ bekannten Geschäftspraktiken im Hinblick auf Anlagen in den Fonds zu verhindern. Er wird ebenfalls sicherstellen, dass die im Verkaufsprospekte bezeichneten Zeiten für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen strengstens beachtet werden und mithin als „Late Trading“ bekannte Geschäftspraktiken unterbinden. Beim Einsatz vom Verwaltungsrat genehmigten Vertriebsstellen wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft somit sicherstellen, dass diese Zeiten auf Ebene dieser Vertriebsstellen ordnungsgemäß eingehalten werden.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist bevollmächtigt, im Einzelfall Anträge auf Zeichnung und Umtausch abzulehnen, sollte er Kenntnis oder Grund zur Annahme des Vorliegens von solchen Geschäftspraktiken haben. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, weitere im Interesse der Anleger angezeigte Maßnahmen im Einzelfall unter Beachtung der Bestimmungen Luxemburger Rechts zur Bekämpfung vorbezeichneter Geschäftspraktiken zu ergreifen.

Die Konversionsmodalitäten werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Verkaufsprospekt beschrieben.

Artikel 8 - Veröffentlichungen

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile eines jeden Teilfonds werden an jedem Geschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle bekanntgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, Wesentliche Informationen für den Anleger (sogenannte *Key Investor Document*), einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

Der von einem Rechnungsprüfer geprüfte jährliche Geschäftsbericht und die Halbjahresberichte, die nicht geprüft sein müssen, werden den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Jede Änderung der Vertragsbedingungen wird mittels Hinterlegungsvermerk im „*Recueil Electronique des Sociétés et Associations*“ („**RESA**“) des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht. Die Änderung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft in Kraft.

Mitteilungen an die Anteilhaber, auch über Änderungen der Vertragsbedingungen, werden auf einer UBS Webseite veröffentlicht und können denjenigen Anteilhabern per E-Mail zugesandt werden, die für diese Zwecke eine E-Mail Adresse angegeben haben. Falls Anteilhaber keine E-Mail Adresse angegeben haben oder sofern dies nach luxemburgischem Recht, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde oder in den jeweiligen Vertriebsländern vorgeschrieben ist, werden die Mitteilungen auf dem Postwege an die im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift der Anteilhaber versandt und/oder auf eine andere, nach luxemburgischem Recht zulässige Weise veröffentlicht. Die genaue Adresse der UBS Webseite kann dem aktuellen Verkaufsprospekt entnommen werden.

Artikel 9 - Geschäftsjahr, Prüfung

Das Geschäftsjahr des Fonds endet jährlich am 30. September.

Der Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft wird von einem oder mehreren Rechnungsprüfern geprüft. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem von der Verwaltungsgesellschaft ernannten zugelassenen Rechnungsprüfer geprüft. Die konsolidierte Vermögensaufstellung des gesamten Fonds erfolgt in EUR.

Artikel 10 - Ausschüttungen

Allfällige Dividenden, deren Ausschüttung die Verwaltungsgesellschaft pro Teilfonds und pro Tranche beschließen kann, werden aus den Anlageerträgen und den realisierten Nettoveränderungen nach Abzug sämtlicher Kosten und Gebühren vorgenommen. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen des Fonds unter das vom Gesetz vorgesehene Mindestkapital fällt. Die Nettoerträge können in diesem Sinn, neben den Nettoerträgen der Anlagen des Fonds, auch die aufgelaufenen Erträge aus den Anlagen einbeziehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im selben Rahmen, die Ausgabe von Gratisanteilen vorsehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu bestimmen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen 5 Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den entsprechenden Teilfonds zurück. Sollte dieser bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen anteilmäßig entsprechend der Nettovermögen der einzelnen Teilfonds des Fonds an diese.

Ausschüttungen werden gegen Einreichen der Coupons vorgenommen. Die Zahlungsweise wird von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt.

Artikel 11 - Änderungen der Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen können, unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften, von der Verwaltungsgesellschaft geändert werden.

Jede Änderung muss gemäß Artikel 8 veröffentlicht werden und ist rechtskräftig ab dem Tag der Unterzeichnung durch die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

Artikel 12 - Auflösung des Fonds und seiner Teilfonds

Anteilhaber, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des Fonds oder eines einzelnen Teilfonds nicht verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, den Fonds beziehungsweise die bestehenden Teilfonds aufzulösen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds wird, wie in Artikel 8 beschrieben, bekannt gemacht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, konvertiert oder zurückgenommen. In der Liquidation wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös der Teilfonds anteilmäßig an die Anteilhaber der Teilfonds zu verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahren (welches bis zu neun Monaten dauern kann) nicht an die Anteilhaber ausgeschüttet werden können, werden umgehend bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg hinterlegt.

Eine Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Fall der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Eine solche Auflösung wird in mindestens zwei Tageszeitungen (wovon eine luxemburgische Tageszeitung) sowie im RESA publiziert.

Artikel 13 - Verschmelzung des Fonds oder der Teilfonds bzw. eines Teilfonds mit einem anderen OGAW oder anderen Teilfonds hiervon; Verschmelzung von Teilfonds bzw. eines Teilfonds innerhalb des Fonds; Spaltung von Teilfonds

„**Verschmelzung**“ bedeutet eine Transaktion, bei der:

- a) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend der „**übertragende OGAW**“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der „**übernehmende OGAW**“, übertragen und ihren Anteilhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW, sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwertes dieser Anteile, gewähren;
- b) mindestens zwei OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend die „**übertragenden OGAW**“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gegründeten OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der „**übernehmende OGAW**“, übertragen und ihren Anteilhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwertes dieser Anteile gewähren;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend der „**übertragende OGAW**“, die weiterbestehen bis sämtliche Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gegründeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der „**übernehmende OGAW**“, übertragen;

Verschmelzungen können nur im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der Form, den Modalitäten und der Information, welche im Gesetz von 2010 geregelt sind erfolgen. Die rechtlichen Folgen von Verschmelzungen sind im Gesetz von 2010 beschrieben und richten sich hiernach.

Unter den gleichen Voraussetzungen, wie denjenigen welche im vorangehenden Artikel genannt sind, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teilfonds zu reorganisieren, mittels einer Verschmelzung dieses Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds oder mit einem OGAW der in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat aufgelegt wurde oder mit einem Teilfonds eines solchen OGAW (der „**neue Fonds/ Teilfonds**“) und die Anteile des relevanten Teilfonds als Anteile eines anderen Teilfonds, umzubenennen (infolge einer Spaltung oder Konsolidierung, und gegebenenfalls die Barzahlung eines Bruchteils des Wertes der Anteile an die Anteilhaber). Die Anteilhaber werden über diesen Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie in Artikel 8 beschrieben.

Im Zeitraum von dreißig Tagen nach Bekanntmachung sind die jeweiligen Anteilhaber berechtigt, ihre Anteile kostenlos zurückzugeben bzw. eine Umwandlung zu verlangen.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie bereits im vorangehenden Artikel genannt, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teilfonds in zwei oder mehr Teilfonds zu spalten. Die Anteilhaber werden über diesen Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie in Artikel 8 beschrieben. Im Zeitraum von dreißig Tagen nach Bekanntmachung sind die jeweiligen Anteilhaber berechtigt, ihre Anteile kostenlos zurückzugeben bzw. eine Umwandlung zu verlangen.

Sofern ein Teilfonds als Master-Teilfonds aufgesetzt wurde, so kann eine Verschmelzung oder Spaltung nicht vorgenommen werden, es sei denn der Master-Teilfonds hat seinen Anteilhabern und der CSSF sechzig Tage vor dem geplanten Datum des Inkrafttretens sämtliche Informationen zur Verfügung gestellt, welche von Gesetzes wegen gefordert werden. Ausser falls die CSSF oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates der EU dem Feeder-OGAW bewilligt hat, als Feeder-OGAW des Master-Teilfonds fortzubestehen, auch nach der Verschmelzung oder Spaltung des betreffenden Master-Teilfonds, so muss der Master-Teilfonds es dem Feeder-OGAW ermöglichen, seine Anteile in dem Master-Teilfonds zurückzukaufen oder zu verkaufen, bevor die Verschmelzung oder Spaltung wirksam wird.

Die Anteilhaber der beiden, also des übertragenden, sowie des übernehmenden Teilfonds haben das Recht anzufordern, und dies ohne weitere Kosten, ausgenommen denjenigen, die vom Teilfonds hinsichtlich der Deinvestition getragen werden, dass ihre Anteile zurückgenommen oder in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds mit vergleichbarer Investmentstrategie, umgetauscht werden, oder dass ihre Anteile in Anteile eines anderen OGAW umgetauscht werden, welcher von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Dieses Recht besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die Anteilhaber des übertragenden und des übernehmenden Teilfonds von der Verschmelzung informiert wurden, und endet fünf Arbeitstage vor dem Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Die Verwaltungsgesellschaft kann vorübergehend die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen, mit der Massgabe suspendieren, dass diese Suspendierung aufgrund des Schutzes der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

Sofern ein Teilfonds des Fonds der übernehmende Teilfonds ist, so wird das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung durch alle angemessenen Mittel durch die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und die CSSF hiervon unterrichtet, und falls zutreffend, den zuständigen Aufsichtsbehörden der jeweiligen Mitgliedstaaten der anderen an der Verschmelzung beteiligten OGAW, mitgeteilt.

Unter den gleichen Voraussetzungen, wie diejenigen welche im vorangehenden Artikel genannt sind, kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, den gesamten Fonds mit dem anderen OGAW, welcher in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat errichtet wurde oder einem Teilfonds eines solchen OGAW zu verschmelzen oder den Fonds in zwei oder mehrere Fonds zu spalten.

Eine Verschmelzung, die den Regelungen des Gesetzes von 2010 entsprach, kann nicht als nichtig und unwirksam angesehen werden.

Artikel 14 - Kosten des Fonds

Neben der „Abonnementgebühr“ fallen folgenden Kosten zu Lasten des Fonds an/werden dem Fonds folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- alle Steuern, welche auf den Vermögenswerten und dem Einkommen des Fonds erhoben werden,
- übliche Courtagen und Gebühren, welche für Wertpapier- oder ähnliche Transaktionen durch Drittbanken und Broker belastet werden,
- die Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft für die erbrachten Leistungen werden quartalsweise bezahlt, sofern nicht anders unter Abschnitt II des Verkaufsprospekts festgelegt und darf den in Abschnitt II des

- Verkaufsprospekts festgelegten Prozentsatz, falls festgelegt, der auf dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds am Monatsende berechnet wird, nicht überschreiten,
- Kosten für die Durchführung der Due Diligence Prüfung der verschiedenen Dienstleister des Fonds (einschließlich der Reisekosten);
- die Gebühr für den Portfoliomanager für die erbrachten Leistungen werden monatlich bezahlt, sofern nicht anders unter Abschnitt II des Verkaufsprospekts festgelegt und darf den in Abschnitt II des Verkaufsprospekts festgelegten Prozentsatz, falls festgelegt, der auf dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds am Monatsende berechnet wird, nicht überschreiten,
- die Gebühr für die Vertriebsstelle für die erbrachten Leistungen werden monatlich bezahlt, sofern nicht anders unter Abschnitt II des Verkaufsprospekts festgelegt und darf den in Abschnitt II des Verkaufsprospekts festgelegten Prozentsatz, falls festgelegt, der auf dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds am Monatsende berechnet wird, nicht überschreiten;
- die Gebühr für die Verwahrstelle, Hauptzahlstelle und Vertriebsstelle für die erbrachten Leistungen werden monatlich bezahlt, sofern nicht anders unter Abschnitt II des Verkaufsprospekts festgelegt und darf den in Abschnitt II des Verkaufsprospekts festgelegten Prozentsatz, falls festgelegt, der auf dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds am Monatsende berechnet wird, nicht überschreiten;
- Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens anfallenden, Transaktionskosten (marktkonform Courtagen, Gebühren, Angaben etc.);
- Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit der Gesellschaft bezahlen;
- die Gebühr für die Verwahrstelle, Hauptzahlstelle und Vertriebsstelle für die erbrachten Leistungen werden monatlich bezahlt, sofern nicht anders unter Abschnitt II des Verkaufsprospekts festgelegt und darf den in Abschnitt II des Verkaufsprospekts festgelegten Prozentsatz, falls festgelegt, der auf dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds am Monatsende berechnet wird, nicht überschreiten;
- die Gebühr für die Zentralverwaltungsstelle für die erbrachten Leistungen werden monatlich bezahlt, sofern nicht anders unter Abschnitt II des Verkaufsprospekts festgelegt und darf den in Abschnitt II des Verkaufsprospekts festgelegten Prozentsatz, falls festgelegt, der auf dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds am Monatsende berechnet wird, nicht überschreiten;
- Kosten für außerordentliche, im Interesse der Anteilinhaber liegende Maßnahmen wie insbesondere Gutachten oder Gerichtsverfahren etc.
- Kosten für die Vorbereitung, Hinterlegung und Veröffentlichung von Verträgen und anderen den Fonds
- betreffenden Dokumenten, sowie die Gebühren für die Meldung und Registrierung bei allen Behörden und Börsen, die Kosten für Vorbereitung, Übersetzung, Druck und Vertrieb der periodischen Veröffentlichungen und alle anderen, aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung und Regelungen erforderlichen Dokumente, die Kosten für die Vorbereitung und den Versand von Meldungen an die Anteilinhaber, Kosten für die Erstellung der KIID oder der entsprechenden Dokumente für die Vertriebsländer des Fonds, die Kosten für die Abschlussprüfer des Fonds und Rechtsberater und andere ähnliche Kosten.

Die Kosten für die Auflegung eines neuen Teilfonds können entsprechend über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben werden. Sofern diese Kosten abgeschrieben werden, erfolgt dies lediglich zu Lasten des betroffenen Teilfonds. Die Kostentragung für die Auflegung eines neuen Teilfonds wird im Rahmen des jeweiligen Teilfonds geregelt.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Teilfonds genau zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Teilfonds beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Teilfonds proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

Artikel 15 - Verjährung

Die Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle verjähren 5 Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das diese Ansprüche begründet hat.

Artikel 16 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und maßgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig, und es findet Luxemburger Recht Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Fondsanteile angeboten und verkauft werden. Die deutsche Fassung dieser Vertragsbedingungen ist maßgebend; die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in denen Fondsanteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden.

Luxemburg, den 28. Februar 2018

UBS Third Party Management Company S.A.

UBS Europe SE, Luxembourg Branch